

In dieser Ausgabe

- Ihre Rechte bei Hausdurchsuchungen **1**
- Finanzamtszinsen **1**
- Steuerliche Begünstigungen für KMU **2**
- Ausschreibungen auch für KMU zugänglich **3**
- Neues aus Brüssel **3**
- Mitversicherung von Angehörigen **4**

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänder
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation
Herstellung:
GROUP-EDV GmbH
Krongasse 8/2, 1050 Wien
E-Mail: info@groupedv.com

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Die Rechte der Steuerzahler

In Zeiten wie diesen, wo die Wirtschaftskriminalität immer tiefere Wunden hinterlässt, ziehen die Behörden alle Register. Hier ein kurzer Leitfaden zum richtigen Verhalten zum Beispiel bei Hausdurchsuchungen.

Es ist kurz nach 9.00 Uhr, die letzten Angestellten nehmen ihre Plätze ein. Da läutet es an der Tür und vier Männer und zwei Frauen stehen vor Ihnen und strecken Ihnen Ausweise entgegen. Außer dem Symbol der Wirtschaftspolizei ist nicht viel zu erkennen bevor die Damen und Herren die Ausweise wieder einstecken und einer der Beamten zu reden beginnt: Sie werden nach Ausweisleistung belehrt, dass bei Ihnen eine Hausdurchsuchung stattfindet.

Zuerst fragen Sie die Beamten nach Ihrem Hausdurchsuchungsbefehl, sollte dieser Ihnen nicht schon gezeigt worden sein. Darin steht, worum es sich genau handelt.

Diesen Bescheid kopieren und die Namen oder Dienstnummern der Beamten notieren Sie und bitten diese zu warten, bis Ihre Vertrauenspersonen (Rechtsanwalt und/oder Steuerberater), die Sie in der Zwischenzeit benachrichtigt haben, vor Ort sind. Eine Stunde Wartezeit wird meistens gewährt.

Am besten gibt man den Beamten, wonach sie suchen und verlangt, dass die Unterlagen versiegelt werden. Ansonsten riskiert man, dass durch Suchaktionen Schaden angerichtet wird. Das Versiegeln schützt davor, dass jeder einen Blick auf die Unterlagen werfen kann, und erleichtert die Wiedererlangung der Dokumente.

Über weitere behördliche Kontrollmaßnahmen werden wir demnächst berichten.

(Michaela Zimmermann)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

in der neuen Ausgabe des **STEUERfrei** haben wir einige interessante Themen zusammengestellt.

Einerseits gibt es für KleinunternehmerInnen steuerliche Erleichterungen ab 2007. Andererseits haben wir die momentane parlamentarische Pause dazu benutzt, rund um uns zu schauen: was gibt es in der EU, in der Sozialversicherung oder Wissenswertes in der hoffentlich nicht alltäglichen Praxis der Aufdeckung von Abgabenhinterziehung.

Nutzen Sie auch unsere website www.pollysteuerfrei.at?

Ihre Mag. Marina Polly

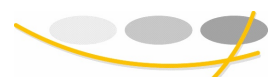
Finanzamtszinsen

Die Zinsen steigen – auch beim Finanzamt

Mit der EU-weiten Erhöhung der Zinssätze wurde auch der für die Berechnung der Zinsen von Steuerschulden maßgebliche Zinssatz von zuletzt 1,97% auf 2,67% erhöht. Damit zahlt man derzeit bei Stundung oder Ratenzahlung von Steuerschulden 7,17% Zinsen, bei ausgesetzten Steuerschulden (etwa durch Berufungen) 4,67% Zinsen. Bei Steuerdifferenzen aus der Veranlagung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer erhält oder bezahlt man, 4,67% Zinsen.

Die geänderten Zinssätze sind mit 11. Oktober 2006 in Kraft getreten.

(Marina Polly)



Ihre Steuerberatung

Steuerliche Begünstigungen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner durch das KMU-Förderungsgesetz 2006

Mit dem KMU-Förderungsgesetz 2006 profitieren erstmalig ab der Veranlagung 2007 Einnahmen-Ausgaben-Rechner (EAR) nicht nur durch die Gewährung eines Freibetrages für investierte Gewinne sondern auch durch die Ausdehnung des Verlustvortrages und die Anhebung der Kleinunternehmergrenze. Im folgenden wird näher auf die beschlossenen Maßnahmen eingegangen.

Erweiterung des Verlustvortrages

Bisher bestand nur die Möglichkeit Verluste der ersten 3 Kalenderjahre ab Eröffnung des Betriebes, sogenannte Anlaufverluste, mit Gewinnen späterer Jahre im Ausmaß von 75 % zu verrechnen. Ab dem Veranlagungsjahr 2007 können auch entstandene Verluste nach der Anlaufphase steuerlich verwertet werden, allerdings beschränkt auf die vorangegangenen 3 Jahre und im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte.

BSP.: Ein EAR erzielt in den Kalenderjahren folgende Gewinne/Verluste:

2007: - 50.000 EUR

2008: - 10.000 EUR

2009: - 65.000 EUR

2010: + 35.000 EUR

2011: + 45.000 EUR

Im Jahr 2010 kann dieser EAR 75 % von 35.000 EUR, das sind 26.250 EUR, mit dem Verlust aus dem Jahre 2007 verrechnen. 2010 müssen somit nur 8.750 EUR versteuert werden. Der restliche Verlust aus dem Jahr 2007 kann steuerlich nicht verwertet werden, denn der Gewinn aus dem Jahr 2011 wird nur mit den Verlusten aus den Jahren 2008 und 2009 verrechnet und das im Ausmaß von 33.750 EUR (75 % von 45.000 EUR). Nur 11.250 EUR sind im Jahr 2011 zu versteuern.

Tip für Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Ausgaben im Jahr 2006 (auch wenn sie zu einem Verlust führen) können 2007 eine Steuerentlastung bringen.

Freibetrag für investierte Gewinne

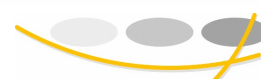
Ab 2007 wurde für EAR ein Freibetrag in Höhe von 10 % des Gewinnes des Betriebes geschaffen, der dann gewährt wird, wenn Investitionen im Laufe des betreffenden Kalenderjahres anfallen. Fallen die getätigten Investitionen geringer als 10 % des Gewinnes aus, sind die Anschaffungskosten der getätigten Investitionen als maximal möglicher Freibetrag anzusetzen. Insgesamt ist der Freibetrag pro Kalenderjahr mit 100.000 EUR für jeden Steuerpflichtigen begrenzt und steht dem Steuerpflichtigen zusätzlich zur Abschreibung zu. Weitere Voraussetzungen, die bei der Inanspruchnahme des Freibetrages berücksichtigt werden müssen:

- Der Gewinn fließt einer natürlichen Person zu, wird mittels EAR ermittelt und stammt nur von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit.
- Die Investition erfolgt im gleichen Kalenderjahr, und betrifft abnutzbare, körperliche, ungebrauchte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die eine Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahre vorweisen. HINWEIS: Wird die Mindestbehaltdauer von 4 Jahren nicht eingehalten, muss der gewährte Freibetrag nachträglich versteuert werden.

Kein Freibetrag steht allerdings bei folgenden Investitionen zu: Gebäude, PKW und Kombi, ausgenommen Fahrschulfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, Luftfahrzeuge, geringwertige sowie gebrauchte Wirtschaftsgüter, Wirtschaftsgüter, für die ein Forschungsfreibetrag in Anspruch genommen wurde.

Nicht von der Berechnung erfasst sind außerdem Gewinne, die beim Wechsel der Gewinnermittlungsart oder bei der Veräußerung eines Betriebes oder Mitunternehmeranteils entstanden sind. Bei Mitunternehmerschaften ist weiters zu beachten, dass nur die Gesellschafter den Freibetrag in Anspruch nehmen können und zwar ausgehend vom anteiligen Gewinn, der ihnen gemäß ihrer Beteiligungshöhe an der Mitunternehmerschaft zusteht. Ebenso ist der maximale Freibetrag von 100.000 EUR mit ihrer Beteiligungshöhe an der Mitunternehmerschaft begrenzt. Wird der Mitunternehmeranteil allerdings im Betriebsvermögen gehalten, darf kein Freibetrag geltend gemacht werden.

(Fortsetzung auf Seite 3)



(Fortsetzung von Seite 2)

BSP.: Im Kalenderjahr 2007 wurden folgende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter getätigt bzw. folgende Gewinne erzielt:

	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Gewinn	40.000 EUR	350.000 EUR	1.200.000 EUR
davon 10 %	4.000 EUR	35.000 EUR	120.000 EUR
Investitionen in begünstigte WG	6.000 EUR	20.000 EUR	135.000 EUR
Freibetrag für investierte Gewinne	4.000 EUR	20.000 EUR	100.000 EUR
Steuerbemessungsgrundlage	36.000 EUR	330.000 EUR	1.100.000 EUR

Tipp für Einnahmen-Ausgaben-Rechner: eilige Investitionen noch im Jahr 2006 sind eher nicht empfohlen

Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 30.000 EUR

Die derzeitige Kleinunternehmergrenze wird ab dem Jahr 2007 von 22.000 EUR auf 30.000 EUR Jahresumsatz angehoben. Unverändert bleibt jedoch die quartalsweise Einreichung der UVA, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überschritten hat. Damit gilt ab 1.1.2007 für Sie als Kleinunternehmer zwar die Befreiung von der Umsatzsteuer, wenn ihr Nettoumsatz 30.000 EUR nicht überschreitet, allerdings lässt sich die Pflicht zur monatlichen Erfassung der UVA durch die Überschreitung des Umsatzes über 22.000 EUR nicht vermeiden. Ob dieses vermeintliche Versehen noch rechtzeitig beseitigt wird, bleibt abzuwarten.

(Renate Schneider)

Neues aus Brüssel

Dem Ziel, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet zu schaffen, konsequent zu folgen, ist Kleinarbeit. Dazu einige Themenbeispiele.

EU- Informationen für September 2006

Die Europäische Kommission nimmt einen Vorschlag auf Erhöhung der Mindestverbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke ab 1. Januar 2008 an. Diese sollen unter Berücksichtigung der Inflation seit 1992 wieder auf ihren realen Wert hergestellt werden. In den meisten Mitgliedstaaten liegen jene Steuersätze jedoch bereits über den vorgeschlagenen Werten, folglich wird es wenig Konsequenzen nach sich ziehen.

In einem Bericht der Generaldirektion Steuern und Zollunion, der Kommission und Eurostat, werden die Steuersysteme in den Mitgliedsstaaten in einem statistischen Rahmen miteinander verglichen. Näheres unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/gen_info/economic_analysis/tax_structures/index_de.htm

Österreich verstößt laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshof gegen Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG. Demnach hatte Österreich durch eine Verordnung nicht in Ö. ansässigen Steuerpflichtigen, die Personenbeförderung in Ö. durchführen, gestattet, keine Steuererklärung einzureichen und den Mehrwertsteuerbetrag nicht zu zahlen, wenn der in Ö. erzielte Jahresumsatz 22.000 EUR nicht übersteigt.

Der deutsche Bundesfinanzhof formuliert ein Vorab entscheidungsersuchen in der Rechtssache der nationalen

(Fortsetzung auf Seite 4)



Bundesbeschaffung

Ausschreibungen der Bundesbeschaffung auch für KMU zugänglich

Die Novelle des Bundesbeschaffung GmbH-Gesetzes (BBG) ermöglicht künftig auch Kleinbetrieben sich an den Ausschreibungen der BBG zu beteiligen. Davon erfasst sind folgende KMU-relevante Beschaffungsgruppen:

- Gebäudereinigung
- Informationstechnologie-Dienstleistungen
- Büro- und EDV-Verbrauchsmaterial
- Lebensmittel
- Betriebsverpflegung
- Wäscherei
- Metall und Maschinen
- Elektro- und Elektronikgeräte inkl. Wartung

Leistungen in diesen Beschaffungsgruppen müssen künftig von der staatlichen Bundesbeschaffung GmbH auf regionaler Ebene ausgeschrieben werden. Damit soll in Zukunft gewährleistet werden, dass auch Kleinstbetriebe mit bis zu neun Beschäftigten die Möglichkeit erhalten, an den für sie wichtigen regionalen öffentlichen Beschaffungsvorgängen teilzunehmen.

(Renate Schneider)

Über die Mitversicherung von Angehörigen... - das Sozialversicherungsrecht darf nicht diskriminieren

Im österreichischen Versicherungssystem ist ein Versicherungsschutz für alle im Inland selbstständig oder unselbstständig Erwerbstätigen bzw. für deren Angehörigen vorgesehen. Da der Gesetzestext bei der Mitversicherung von Angehörigen bisher nicht geschlechtsneutral formuliert war, galt er als verfassungswidrig und musste geändert werden...

Die gesetzliche Sozialversicherung ist in die drei großen Zweige Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gegliedert. In der KV zählen nahezu alle nicht selbstversicherten Personen, die mit dem/der Versicherten im Familienverband im Inland wohnen, zu den Anspruchsberechtigten.

Der Personenkreis erfasst daher vor allem die Ehegatten, die Kinder, die Stief-, Enkel- und Pflegekinder. Bei Lebensgefährten bestehen grundsätzlich keine Unterhaltsansprüche. Daher kann ein Anspruch auf Leistungen aus der Versicherung des Partners nur unter bestimmten Voraussetzungen entstehen.

Jene Regelung war bisher nicht aber geschlechtsneutral ausformuliert und diskriminierte somit gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Diese Verfassungswidrigkeit bedurfte einer Änderung, die der Nationalrat mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006 verabschiedet hat. Der Einspruch des Bundesrates blieb aufgrund seiner bloß suspensiven Rechte ohne Konsequenzen und der Gesetzesentwurf wurde in dritter Lesung am 12. Juli 2006 endgültig angenommen und trat mit 1. August 2006 in Kraft.

Voraussetzung für die Mitversicherung von Lebensgefährten gem. § 123 (7a) ASVG sind seit 1. August 2006:

- die Hausgemeinschaft mit unentgeltlicher Haushaltsführung, die 10 Monate oder länger dauert und
- kein in der Hausgemeinschaft lebender arbeitsfähiger Ehepartner.

Hinzu muss mindestens einer der nachfolgenden Tatbestände jedenfalls erfüllt sein:

- Der Angehörige erzieht eines oder mehrere Kinder, die in der Hausgemeinschaft leben bzw. hat mindestens 4 Jahre lang dauernd ein Kind erzogen oder
- der Angehörige oder der Versicherte, der vom Angehörigen gepflegt wird, hat Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4.

Liegt die Angehörigeneigenschaft ab dem 1. August 2006 vor, gelten die genannten Bestimmungen, war sie schon vorher gegeben gelten folgenden Übergangsbestimmungen:

Hat der Angehörige das 27. Lebensjahr vollendet, so bleibt er Angehöriger bis eine maßgebliche Änderung eintritt. Hat er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet, so endet die Angehörigeneigenschaft mit einer maßgeblichen Änderung, aber spätestens mit 31. Dezember 2009. Maßgebliche Änderungen sind die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, der Wegfall der unentgeltlichen Haushaltsführung oder das Entstehen eines eigenen Versichertenverhältnisses.

Weitere Informationen: <http://www.sozialversicherung.at>.

(Susanne Kühlmayer)

(Fortsetzung von Seite 3)

Rechtsvorschriften über die Einkommenssteuer. So steht der Artikel 43 EG einer nationalen Vorschrift entgegen, die beschränkt steuerpflichtigen Personen nicht erlaubt, Steuerberatungskosten, die im Zuge ihrer Einkommenssteuererklärung entstanden sind, als Sonderausgaben abzuziehen.

T-Mobile stellt Anspruch auf Ausstellung von Rechnungen bezüglich Mehrwertsteuer, die beim Verkauf von Frequenzblöcken (im Speziellen bezüglich der Frequenznutzungsentgelte) zu erhalten gewesen wären. Das Landesgericht für ZRS Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft um eine Vorabentscheidung.

Das Europäische Parlament hat am 13./14. November über die Dienstleistungsrichtlinie, im Besonderen den Punkten Arbeitsrecht, sozialer Dienst und Verbraucherschutz, abgestimmt. Vor allem letzterer Punkt soll ausländische Dienstleister den nationalen Vorschriften unterwerfen, um den grenzüberschreitenden freien Markt einzuschränken.

Im Bericht über den Binnenmarkt im 21. Jahrhundert sollen Verbesserungsvorschläge und klare Visionen für die Zukunft von europäischen Bürgern, Unternehmen und Regierungen eingebracht werden.

Die Kommission befasst sich im Zuge eines Berichtentwurfs des Wirtschaftsausschusses des Europäischen Parlaments mit Freiberuflichen Dienstleistungen diverser Berufsgruppen, u.a. auch den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern. Dabei sollen Wettbewerbsbeschränkungen untersucht werden, die weiterer Reformen bedürfen und den Abbau national entstandener Regeln vorsehen.

(Dominik Gocumyan)

 Alles und mehr unter:

www.pollysteuerfrei.at

EMPFÄNGER: